

DRINGENBERG

R E C H T S A N W Ä L T E

CHEMNITZ GRIMMA KAMENZ SOEST WILKAU-HABLAU

außergerichtliche Vollmacht

Der Kanzlei Dringenberg Rechtsanwälte wird hiermit zur außergerichtlichen Vertretung in der

Angelegenheit:

wegen:

unbeschränkte Vollmacht erteilt, einzelne oder gemeinsam den/die Vollmachtgeber außerprozessual gegenüber jedermann zu vertreten. Gleichzeitig werden alle bisher in dieser Sache von den Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt. Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die mit dem oben bezeichneten Mandat in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch:

1. die Abgabe von steuerlichen Anmeldungen/Voranmeldungen sowie von rechtsverbindlichen Erklärungen aller Art in Steuersachen.
2. Die Einlegung, Zurücknahme und Beschränkung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen aller Art und den Verzicht auf diese.
3. Das Verfahren wegen Arrest, Einstweiliger Verfügung und Einstweiliger Anordnung.
4. Das Zwangsvollstreckungsverfahren sowie Insolvenzverfahren.
5. Den Abschluss und Widerruf von Vergleichen, die Erklärung und Entgegennahme von Verzicht und Anerkenntnis.
6. Die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, wie z.B. Kündigung und Anfechtung, Aufrechnung und Zurückbehaltung.
7. Die Berechtigung, Geld oder Geldwertes, Schecks, Wechsel und andere Wertpapiere sowie sonstige Wertgegenstände und Urkunden aller Art, ferner auch Steuererstattungen und Steuervergütungen für den/die Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen sowie für seine/ihre Rechnung darüber zu verfügen, ausdrücklich auch im gesetzlichen Hinterlegungsverfahren (insbesondere im Sinne von § 14 Hinterlegungsordnung).
8. Vornahme und Empfang von Zustellungen aller Art, in Steuersachen in Verwaltungsverfahren als Empfangsbevollmächtigte (§ 123 Abgabeordnung, bzw. § 15 Verwaltungsverfahrensgesetz).
9. Die Tätigkeit als Inlandsvertreter in Patent-, Gebrauchsmuster- und Markensachen (§ 25 PatG, § 28 GebrMG, § 96 MarkenG).
10. Die Stellung und Zurücknahme von Strafanträgen sowie strafrechtlichen Nebenklageanträgen sowie die Erstattung und Rücknahme von Strafanzeigen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, im Rahmen der ihnen hiermit eingeräumten Befugnisse ganz oder teilweise Untervollmachten zu vergeben.

....., den

Unterschrift